

SATZUNG FÜR DEN FÖRDERVEREIN FÜR DIE FAMILIENOFFENSIVE HATTERSHEIM E.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein für die Familienoffensive Hattersheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hattersheim am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Stadt Hattersheim zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des sozialintegrativen Projekts „Familienoffensive Hattersheim“.

Dies erfolgt mit dem Ziel, die allgemeine, schulische, soziale und kulturelle Entwicklung und damit die Integrations- und Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen in Hattersheim am Main, vor allem im Stadtteil „Siedlung“ zu verbessern. Dabei soll eng mit der Stadt Hattersheim zusammengearbeitet werden.

5. Die Zielsetzung und der Zweck des Vereins werden insbesondere durch nachfolgende Massnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung an die Stadt Hattersheim zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Nummer 4; insbesondere für die Durchführung von Bildungs- und Förderprojekten für Kinder und Jugendliche sowie wirtschaftliche Hilfen in Einzelfällen. Die Vorschriften des §53AO sind zu beachten.
 - b) Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Familienoffensive Hattersheim.
6. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §58 Nr.1AO tätig, der seine Mittel ausschliesslich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke de Familienoffensive Hattersheim verwendet.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
11. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschliessen, Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemässer Weise zu unterstützen.

§5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zur Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigen Gründen dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstösst. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet

der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung massgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

12. Mitgliederversammlung

13. Der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

14. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- . die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- . Entlastung des Vorstandes
- . (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
- . über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- . die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

15. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins jeweils nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

16. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- . Bericht des Vorstands
- . Bericht des Kassenprüfers
- . Wahl von 2 Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
- . Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- . Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
- . Beschlussfassung über vorliegende Anträge

17. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

18. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe verlangt wird.

19. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/ Fördermitglieder).

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- . ein/e erste/r Vorsitzende/r
- . ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
- . sowie bis zu 2 Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

Die Vorstandschaft beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmt Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemässe Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmässigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Projektes „Familienoffensive“ zu verwenden hat.

§13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschliesst.

§14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Organe

verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23.04.2019 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

